

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.



Das Notariat in Persien.

19un

Dr. Pladimir Pappafava,

Abvokat in Bara.

Aberfehung von R. Simon.



EDien 1907.

3m Seibfloerlage bes Berfaffers.

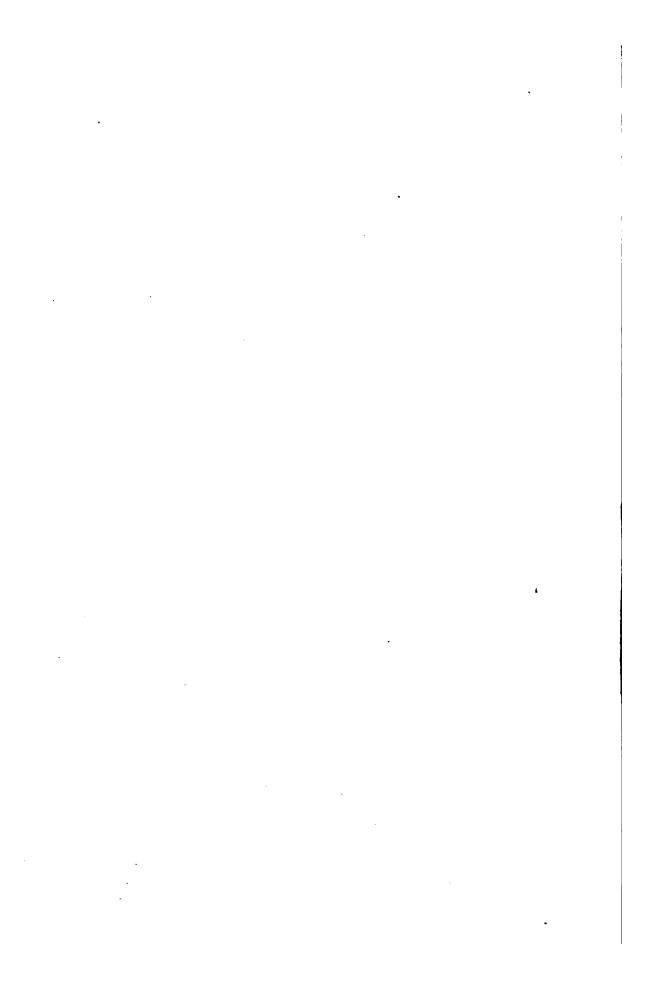


IR 998 PAP/AG LAW |





3 & mare, 1915



126



Das Antariat in Persien.

Pon

Dr. Pladimir Pappafava,

Abersehung von A. Simon.



1907. Im Selbfiverlage des Verfassers.

> TIC 998 PAPLAG

Separatabdruck aus der "Beitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich". Das altpersische, von Kyros in der Mitte des sechsten Jahrhunderts v. Ch. begründete Reich machte unter wechselnden Herrschaften mehrsache Perioden der Blüte und des Bersalles durch und blied dem Eindringen europäischer Kultur und Bildung bis in die neuere Zeit vollständig verschlossen. Zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts unserer christlichen Zeitrechnung begründete Ismael Sass neupersische Reich unter Annahme des Titels Schah und sührte die Lehre der Schitten ein, einer muhamedanischen Sekte, auf welche wir weiter unten noch zu sprechen kommen. Auf dem etwa eineinhalb Millionen Quadratkilometer sassenen. Auf dem Berser, den Tadschik, neben Medern, Bactrern, Parsen, Juden, Armeniern bestehende, durch Einwanderung und Fremdherrschaften gemischte Bevölkerung von etwa neun Millionen Seelen, von denen etwa sieben Millionen Anhänger des Schiitismus sind.

Die Regierungsform ist die der reinen Despotie; der aus der 1794 gegründeten Dynastie der Kadscharen stammende "Schah in Schah", "Rönig der Könige" herrscht unumschränkt und ist zugleich das geistliche Oberhaupt der Schiiten.

Sechs Minister leiten die einzelnen Zweige der Verwaltung, welche in den Provinzen örtlich von Generalgouverneuren, beziehungsweise Gouverneuren geübt wird, und zwar in ziemlich unsabhängiger Form.

Persien gehört, wie gesagt, zu ber bissibierenden Sette ber Schitten mit Imamitischem Ritus, womit gleichzeitig ber Beg gezeichnet ift, auf welchem sich die Entwicklung auch des bei ihnen geltenden Privat- oder Zivilrechtes vollzogen hat und vollzieht.

Die gange muhamebanische Belt, für welche die Sauptquelle ber Theologie und Jurisprudeng ber in 118 Rapiteln oder Guren alle Arten Staats, Bivil, Kriminal, Bolizei- und Beremonialgefete enthaltende Ror an ift, ber gemiffermagen als Fundamental. gefetbuch zu betrachten ift, teilt fich befanntermaßen in zwei große Setten, nämlich die ber Sunniten und der Schiiten. Die Sunniten, für welche neben bem Roran die Sunna, gewiffer, maßen ein Kommentar bes letteren, eine Interpretation, die aus ber Überlieferung entstanden und zunächst nur mundlich weiter überliefert, fpater ichriftlich aufgezeichnet murbe, als Norm gilt, vertreten unter den Muhamedanern, und zwar als große Dehrgahl berselben, den Orthodorismus; es find dies die Muhamedaner Mordafritas, Agyptens, Spriens, der Turtei, Arabiens ufm. Die Sunniten erfennen die eisten Ralifen Abubefr, Omar, Ottomann als rechtmäßige Nachfolger Duhameds an und feben in bem türkischen Sultan ihr geiftliches Oberhaupt, ihren Ralifen.

Im Gegensatz zu den Sunniten sind Schitten alle die Muhamedaner, welche den vierten Kalisen Ali ben Abu Taleb, den Schwiegersohn Muhameds, als rechtmäßigen Nachsolger des letzteren anerkennen, die drei ersten Kalisen jedoch, sowie die ganze Ohnastie der Omajaden als Usurpatoren betrachten. Die Schitten, hauptsächlich in Persien und dem transkautasischen Nußland verstreten, verehren im Schah in Schah ihr geistliches Oberhaupt und halten sich in Auslegung ihrer heiligen Schriften strenger an den Wortlaut derselben, die Sunna gilt ihnen nichts, wenn auch sie, wie die Sunniten, ihre rechtswissenschaftlichen Sammlungen haben, die saft gleiches Ansehen wie der Koran genießen.

Unter diefen 1) für das Privatrecht in Betracht fommenden Rechtszwecken ift das wichtigfte und hauptfächlichste basjenige

¹⁾ Aus der großen Bahl der Rechtsgelehrten, welche fich mit der Auslegung des Korans und der Kobifilation der Überlieferungen und Anweisungen in Beziehung der Schitten befaßt haben, nennen wir nur, und zwar nur bei ben ihnen gegebenen Beinamen, unter benen fie bekannt find, ober unter Abfürzung ihrer oft zeilenlangen Namen: 1. El-Moftd (333 bis 413), der fiber 200 Schriften hinterließ; 2. El-Lonffi (385 bis 460), ein Schüler des Bor-

bes El.Mohettif,2) welches ben Titel Scherayet ol-islam fi messail ol-helal vel haram (Anweisungen bes Islam über Erlaubtes und Unerlaubtes) führt und überall, wo ber imamitische Ritus gilt, ganz besonders aber in Persien angenommen ift und als Richtschnur und Geset gilt.

Bevor wir jedoch einiges aus dem Inhalte desselben anführen, das zur allgemeinen Charakteristik der in Bersien geltenden Rechtsgrundsäte beitragen und besonders Aufschluß über die Art des Abschlusses verschiedener Berträge und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dienen kann, wollen wir bezüglich des Bertes dieses Gesehduches und zur Rennzeichnung seines Inhaltes und der Stoffanordnung anführen, was der genannte treffliche überseter in dieser Beziehung selbst sagt, nämlich: "Das Berk ift in vier Teile geteilt: der erste behandelt die religiösen Pflichten; der zweite die gegenseitig verbindlichen Berträge und Obligationen; der dritte die einseitigen Akte und der vierte endlich umfaßt die auf die Jagd, die Nahrung usw. bezüglichen Borschriften und handelt die gegen Berbrechen und Bergehen anwendbaren Strafen

stehenden, war besonders fruchtbar und seine Werke stehen bei den Schüten in besonders hohem Ansehen; 3. Ebwol-hedd (355 bis 436), auch ein Schüler El-Mostds, hinterließ allein 80.000 Manustripte.

²⁾ Mit vollem Ramen - auch El-Mohettit ift nur ein Beiname -Scheith Redim ed-din Aboul Raffem Djafer ebn Ali Yahna. Als Sproß einer Familie berühmter Rechtsgelehrter gu Billeh am Guphrat im Jahre 602 ber Hedichra geboren, erlangte er schon in jugendlichem Alter durch sein tiefes, univerfelles Biffen ein hohes Anfeben. Gefetesausleger, Rebner, Philosoph. Dichter und Schriftfteller in einer Berfon, lebte und unterrichtete er in Bagbab bis zu feinem 676 erfolgten Tobe. Unter anberem verfaßte er unter bem Titel El-nafi einen Abrig ber Gefetbucher; fcrieb Rommentare gu einzelnen Berten Tonifis; besgleichen Abhandlungen über "die Grundfate bes Blaubens", "bie grundlegenben Dogmen bes 38lam", "bie Rechtspringipien", fiber "die Logit" und "die Philologie" und hinterließ noch gablreiche Werte poetischen Inhalts. Sein hauptwert jedoch ift die oben genannte Robifitation ber ichitifchen Gefete, für welche ber burch feinen fünfundzwanzigjährigen Aufenthalt im Drient besonders hiezu geeignete frangofifche Ronful M. Querry eine ausgezeichnete frangofifche überfetung geliefert hat, welche auch unferen biesbezüglichen Ausführungen gugrunde liegt.

ab, und zwar von dem doppelten Gesichtspunkte kanonischen und bürgerlichen Rechtes aus. Die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Teilen sind keineswegs so streng gezogen, wie in unseren französischen Gesethüchern; ich habe aber von dem seitens des Autors befolgten Plan nicht abweichen zu sollen geglaubt, um den Bezug auf den arabischen Text zu erleichtern."

Der Hauptfehler, der den muselmannischen Gesethüchern anhaftet, nämlich die Berschiedenheiten, welche bald den Gesetzetext oder seine Anwendung betreffen, ift nicht weit zu suchen, er liegt in dem Ursprunge, dem Entstehen dieser Gesethücher selbst. Diese Berschiedenheiten nahmen ihren Anfangmit den von den Imams in ganz gleichen Källen abgegebenen verschiedenen Entscheidungen.

Bisweilen haben die Überlieferungen einander widersprechenber Urteilssprüche einen gleichen Grad von Echtheit, bisweilen
sind sie zweiselhaft, entsprechend dem größeren oder geringeren
Bertrauen, welches der sie Mitteilende, sei es wegen der Lauigkeit
seines Glaubens, sei es wegen seiner heterodozen Unsichten erweckt. In
letzterem Falle bezeichnet der Autor diejenigen Überlieferungen, welche
ihm wenig vertrauenswürdig erscheinen; in ersterem erklärt er, falls
die Echtheit der Überlieferung nicht in Zweisel gezogen werden kann,
und salls es sich um eine der Billigkeit widersprechende Entscheidung handelt, daß der Imam kraft seiner Unsehlbarkeit in
einem besonderen Falle mit Rücksicht auf bestimmte, ihn leitende
Beweggründe, deren Offenbarung er nicht für notwendig gehalten
habe, eine derartige Entscheidung wohl habe treffen können, daß
man sich auf diese als auf einen Präzedenzsfall jedoch nicht berusen bürse.

Dieser gekennzeichnete Fehler ber Gefete könnte wohl abgestellt werden: es wurde die Bildung einer Kommission mit dem Auftrage genügen, diese Berschiedenheiten zu beseitigen und die den Bedürfnissen der modernen Geschlichaft nicht mehr entsprechenden Artikel aus den Gesethüchern zu entsernen. So könnte man beispielsweise die zwischen dem Muselmanne und den Andersgläubigen bestehende Ungleichheit vor dem Gesetze sehr wohl verschwinden lassen.

Das Gefetbuch zerfällt, wie wir ichon fahen, in vier Teile und jeder dieser Teile in einzelne Bucher mit Kapiteln, Settionen und Artiteln, welch lettere in jedem Buche für sich zählen. Wir geben nachstehend nur kurz folgende Übersicht:

I. Teil: Bon den religiösen Pflichten, enthält solgende zehn Bücher mit zusammen 2509 Artikeln: I. Bon der Reinigung. II. Bom Gebet. III. Bon der Abgabe für die Armen. IV. Bon der Einhebung des Fünften. V. Bom Fasten. VI. Bon der Burückziehung zu geistlicher Sammlung. VII. Bon der Pilgersfahrt. VIII. El Onvot, eine besondere Art Pilgersahrt. IX. Bom heiligen Kriege. X. Bon der Pflicht, die guten Werke zu empsehlen und Schandtaten zu verhindern.

II. Teil: Bon Berträgen und Abmachungen, enthält neunzehn Bücher mit zusammen 2978 Artikeln: I. Bom Berkauf (worunter nicht nur Kauf und Berkauf, sondern jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit, also der Erwerd im allgemeinen verstanden wird). II. Bom Pfande. III. Bom Bankerott. IV. Bon der Mundtoterklärung. V. Bon der Bürgschaft. VI. Bom Bergleich. VII. Bon der Sozietät. VIII. Bon der Gesellschaftshandlung (Kommandite). IX. Bon der Pacht auf Anteil. X. Bom Depot. XI. Bom Leihen zur Nutznießung. XII. Bon der Miete. XIII. Bom Auftrag. XIV. Bon den ewigen Stiftungen und von den Almosen. XV. Bon der Stiftung auf Zeit. XVI. Bon den Schenkungen unter Lebenden. XVII. Bon den Pferderennen und dem Scheibenschießen. XVIII. Bon den Testamenten. XIX. Bon der Estamenten. XIX. Bon der Estamenten.

III. Teil: Bon den einseitigen Akten, enthält elf Bücher mit insgesamt 1259 Artikeln: I. Bon der einsachen Ehesicheidung. II. Bon der Ehescheidung mit Entschädigung und von der Ehescheidung wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung. III. Bon Separation im ehelichen Leben in der Form Zehar. IV. Bon Separation im ehelichen Leben durch Schwur. V. Bon Anrusung des Fluches Gottes zum Nachweis des geschehenen Ehesbruches zwecks Ehelösung. VI. und VII. Bon den verschiedenen Arten der Freilassung (der Stlaven). VIII. Bom Geständnis (gerichtlich und außergerichtlich). IX. Bon der Belohnung

("Auslobung"). X. Bom Gibe (außergerichtlich). XI. Bom Ge Lübbe.

IV. Teil: Bon bestimmten gefetlichen Anordnungen, enthält zwölf Bücher mit zusammen 2954 Artiteln: I. Bon ber Jagb und dem Ritus beim Schlachten ber Tiere. II. Bon ber Nahrung und ben Getranten. III. Bon ber unrechtmäßigen Burudhaltung fremben Eigentumes. IV. Bon bem Bortauf. V. Bon ber Besitzergreifung unbebauten, herrenlosen Landes. VI. Bon Fundfachen. VII. Bon ber Erbfolge. VIII. Bon bem Rechtsgange (gerichtlichem Berfahren). IX. Bon ben Beugen. X. Bon ben gegen Berbrechen und Bergeben durch ben Roran ausgesprochenen und ben hiefur anderweitig festgesetten Strafen. XI. Bon ber Strafe ber Enthauptung, beziehungsweise Bestrafung durch Berluft ein. zelner Glieber ober Organe (als Strafe für Mord ober schwere Rörperverletung). XII. Bon bem Blutpreis (für begangenen Totichlag ober nicht beabsichtigte Rorperverlegung, beziehungsweise nach Ginigung mit ben Bermanbten bes burch bas Berbrechen Betroffenen ober mit dem Berletten felbft feben im Falle ber Erhaltung feines Lebens]).

In diesen 9700 Paragraphen umfassenden Büchern ift, um uns dieses Ausdruckes zu bedienen, die Quintessenz des Zivil- und Strafrechtes für Persien bis auf den heutigen Tag enthalten.

Die freiwillige Gerichtsbarteit ist, soweit dieselbe überhaupt amtlicher Tätigkeit zufällt, beziehungsweise eben besteht, von den richterlichen Funktionen oder der Berwaltung nicht getrennt, so daß also die besondere Institution des Notariates, wie bei uns, ausgeschlossen ist.

Doch führen wir die im oben genannten Gesethuch festgelegten Bestimmungen über das Gerichtsversahren, die Berson
des Richters, seine Fähigseit zum Amte, das Zeugenwesen und
die für das Bertragsversahren unter Privaten im allgemeinen und
einzelnen im folgenden etwas aussührlicher an, so werden sich
daraus auch die leitenden Gesichtspunkte für die einzelnen Agenden
der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben.

ì

Wie wir saben, finden wir über biese Bunkte Aufschluß im vierten Teile bes perfischen Rechtes, und zwar im achten Buche und folgenben.

hiernach muß, wer gur Erfüllung ber Funktionen eines Richters berufen wird, mannlichen Gefchlechtes, volljährig, geiftig gefund, von legitimer Geburt und guten Sitten fein, im Rufe einer gemiffen Bilbung fteben und die Pflichten eines gläubigen Muselmannes erfüllen. Unter "Bildung" wird hiebei jeboch nicht blog ein gemiffes allgemeines Unterrichtetfein verftanben, fondern auch eine besondere Renntnis der Rechtswiffenschaften. Es genügt nicht, die feitens ber berühmten Rechtsgelehrten getroffenen Enticheidungen zu fennen, ber jum Richter Berufene muß von Grund aus das gesamte Befet, welches er anzuwenden hat, fennen und feinen Sinn verftehen. Er muß nebenbei daher über ein besonders gutes Gebachtnis verfügen und im allgemeinen auch fchreiben tonnen - obwohl, wie wir feben werden, gerade die fchriftliche Tätigfeit eines perfifchen Richters eine gum minbeften nebenfächliche und fein Amt als foldes nicht berührende ift, die Urteile werden von ihm weder ichriftlich fixiert noch weitergegeben, ober aber, wenn dies auch geschieht, wohnt benselben nicht der Glauben und die Rraft einer, wie wir fagen, öffentlichen Urtunde bei; ber Berfer fteht auf bem Standpunkte, bag er fagt: Dichts Schriftliches ift, weil nachahmungsmöglich, zuverläffig; nur mas durch Augen. ober Ohrenzeugen bestätigt, beglaubigt wird, macht vor Gericht Beweis. Es ift baber jum Zwede ber Bollftredung eine Urteilsübermittlung auf ichrift. lichem Bege nichtig; biefelbe hat entweder burch mehrere bei ber Urteilsfällung zugegen gemesene Beugen zu geschehen, ober durch ben Richter felbft, und zwar alfo mundlich.

Der Richter barf nur nach Beftätigung burch ben Imam ober durch bessen Delegierten bie Funktionen seines Amtes aufnehmen, so daß ber von der Bevölkerung einer Stadt — vielleicht in Abwesenheit ober wegen zu großer Entfernung bes Imam ober aus Gründen ber Unzufriedenheit ernannte Richter nicht als gesetzmäßig eingesetzt gilt. Trothem hat bas Urteil bieses Richters,

wenn er nur von seinen Mitburgern ex consensu omnium, nach allgemeiner Übereinstimmung, mit Stimmeneinheit eingesetz ist, Geschesktraft; der Gewählte muß jedoch allen gesetlichen, für die Fähigkeit zum Richteramte aufgestellten Bestimmungen entsprechen, darf dann aben auch in jedem gesetzlichen Streit Recht sprechen.

Das Amt eines Richters in Persien ist in gewissem Sinne als ein Ehren-, ein Gemeindeamt zu betrachten; wer daher anerkennt, daß er die Bedingungen für die Ernennung als Richter erfülle, muß die Berufung zu dem Amte annehmen, wenn sich an demselben Orte nicht etwa eine andere geeignete Person sindet.

Erlangt der Jmam bavon Kenntnis, daß ein Bevölkerungszentrum ohne Richter ist, so ist er gehalten, einen solchen dahin zu entsenden; die Bevölkerung, die sich aus irgend welchen Ursachen etwa weigern würde, benselben aufzunehmen, würde sich einer mit Waffengewalt zu unterdrückenden Rebellion schuldig machen.

Der Richter wird mit seinen Funktionen burch die öffentliche Notorietät bekleibet. Liegt infolge zu großer Entsernung des Einsetzungsortes (von dem Site des Imam), oder aus irgend welchem anderen Grunde die Ernennung des Richters nicht unter Kontrolle dieser öffentlichen Notorietät, so ernennt den Richter der Imam oder dessen Delegierter in Gegenwart zweier Zeugen, welche den Richter bis an den Sitz seiner Jurisdiktion zu begleiten haben, um für die Giltigkeit seiner Ernennung und Ginsetzung Zeugnis abzulegen.

Seine Ankunft im Bezirke hat ber Richter bekannt zu machen. Er fordert einige im Ortsrecht — benn auch in Bersien sinden wir neben dem schriftlich, wie wir sahen, in großem Umfange sixierten Rechte auch dem Gewohnheits: und Lokalrecht einen weiten Spielraum und Gattungsbereich eingeräumt — erfahrene Personen auf, den Gerichtssitzungen beizuwohnen, um ihn gegebenenfalls auf etwaige Besonderheiten dieses Ortsrechtes und eventuellen Berstöße seinerseits gegen dasselbe ausmerksam zu machen.

Er hat sofort nach Antritt seines Amtes alle Bormundsichafts, Ruranden., Fundsachen und das Gefängniswesen einer eingehenden Brüfung zu unterziehen und fortlaufend seine besondere Sorgfalt diesen Zweigen der Gerichtspflege zuzuwenden.

Benn also auch nicht getrennt von der ftrittigen Gerichtspflege, so wird diesen Agenden der teilweise zur freiwilligen Gerichtsbarteit gehörigen oder gerechneten Rechtspflege doch in Persien auch schon die ganz besondere Ausmerksamteit des Staates gewidmet.

Ebenso, wie jeder Richter ex officio seine eigenen, das heißt bie von ihm erlassenen Urteile revidieren, und, falls er in einem derselben einen Frrtum bemerkt, auch nach Jahren noch ein neues in derselben Sache erlassen kann, so darf er auch auf Reklamation des Berurteilten die Urteile seines Borgängers revidieren.

Bedarf er zu irgend welchen Amtshandlungen eines Dolmetschers, so muß er zu diesem Zweck stets zwei aus ber Zahl notorisch rechtschaffener, unbescholtener Leute mahlen.

Mit besonderer Ermächtigung ober überhaupt, sofern cs ihm bei seiner Berufung nicht ausdrücklich verboten worden ist, dars der Richter innerhalb seines Bezirfes einen Delegierten für sich ernennen, wenn z. B. der Jurisdiktionsbezirk, welcher ihm zusgewiesen ist, zu groß ist, als daß ein einziger Beamter alle Angelegenheiten allein besorgen könnte.

Der persische Richter an und für sich erhält keine Besoldung seitens der Gemeinde oder des Staates; es steht ihm jedoch für den Fall, daß er sein Amt nicht freiwillig versieht, das heißt gegen seinen Willen dazu berufen worden ist, und er nicht von Haus aus über genügende Mittel für seinen Unterhalt verfügt, das Recht zu, einer Besoldung durch den Staatsschat anzusprechen.

Übrigens können an einem Orte auch zwei Richter ernannt werden, jedoch nur mit territorial abgegrenzter Jurisdiktionsbefugnis.

Die — wie wir sahen in gewissem Sinne ja nur mundslich, eventuell vor Zeugen, vor sich gehende Bestallung des Richters gilt im allgemeinen als unwiderruflich, das heißt, ein einmal er-

nannter Richter darf nicht abgesetzt werden, salls dies nicht als im öffentlichen Interesse liegend gesordert wird, oder aber derselbe zur Ersüllung seiner amtlichen Pflichten sich als ungenügend erweist. Eintretender Wahnsinn oder aber Berschlechterung der bei der Ernennung als notorisch vorhanden vorausgesetzten guten Sitten, beziehungsweise guten Aufsührung bedeutet für den Richter eo ipso, das heißt ohne Dekret des Imam das Aushören seines Amtes und seiner richterlichen Funktionen; jedes von dem Richter, auch vor dem Eintressen der Entscheidung des Imam, nach Eintreten des Wahnsinnes oder nach Begehung der seinen moralischen Ruf schädigenden Tat gefällte Urteil ist ohneweiters null und nichtig.

Wie wir oben sahen, ist es nicht notwendig, aber doch munschenswert, daß der Richter vollsommen schriftsundig sei; denn wenn auch die Urteile von ihm selbst nicht schriftlich zu fixieren sind, so ist doch eben das ganze Gerichtsversahren nicht ein bloß mundsliches. Zedenfalls hat er zu seiner Hilfe in dieser Beziehung den "Gerichtsschreiber", welcher großjährig, geistig gesund, rechtgläubig, von guten Sitten und "hinreichend scharssinnig" sein muß, um die Kniffe der Parteien durchschauen und sich gewandt schriftlich ausdrücken zu können; am besten wird derselbe den in dem Studium der Rechtswissenschaft versierten Personen entnommen.

Am Ende jeder Woche läßt der Richter die gefällten Urteile sammeln mit den zu denselben etwa gehörigen Vorgängen und dieselben je in ein besonders bezeichnetes Attenstück vereinen. Diese verschiedenen Attenstücke werden dann zunächst monatlich, später Jahrgangsweise untereinander, richtig datiert, geordnet.

Jeber Richter — und dies ift eine uns ganz besonders interessierende Bestimmung — ift verpflichtet, schriftlich eine Ropie aller Dotumente zu liefern, welche von ihm verlangt werben, wenn er von dem Staatsschatz eine besondere Gratifitation zu diesem Zwecke erhält, oder wenn der Requirent, die Partei sich erbietet, ihm die Rosten zu zahlen; in keinem Falle jedoch ist der Richter geshalten, hiezu das notwendige Papier selbst zu liefern!

Die eigentlichen Agenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im großen und ganzen äußerst beschränkt; es ist als Prinzip im Privatrecht, wenn wir von einem solchen nach unseren Begriffen in Persien sprechen wollen eum grano salis, anzusehen, daß nicht ein schriftlicher Bertrag oder Kontrakt den Beweis für das Recht erbringt, sondern herrschend als Beweiskraft die Zeugenschaft ist: "La preuve testimoniale étant légalement suffisante pour la constatation d'un droit." Klagen aus Kontrakten werden jedoch ohne Zeugen, auf bloßen Eid des Klägers schon angenommen.

Es ist baher leicht verständlich, daß vielleicht in keinem anderen Lande die Fähigkeit als Zeuge zu fungieren und die Fälle, in benen Zeugen in genau vorgeschriebener Weise und Anzahl hinzuzuziehen sind, so vinkuliert sind, als gerade in Bersien.

Die Bedingungen, als Beuge vor Gericht oder bei Abschluß eines Geschäftes unter Privaten dienen zu können, sind im allgemeinen: Bolljährigkeit,s) Geistesgesundheit, Zugehörigkeit zum Glauben der Schiiten, legitime Geburt, Moralität, das heißt guter Leumund und Freisein von dem Verdachte der Parteilichkeit.

Zwei folder Zeugen mannlichen Geschlechtes find erforderlich, außer in anderen uns hier speziell nicht interessierenden Fällen, zum Nachweis vor Gericht über ein erteiltes Mandat, eine lette Willenserklärung, Ginkindschaft, Ehescheidung 2c.

Durch die Zeugenschaft zweier männlicher Bersonen, ober eines Mannes und zweier Frauen, ober endlich eines männlichen Zeugen, unterstützt durch den Gid der Partei, tönnen konstatiert werden: Schuldverhältnisse, alle auf das Eigentum bezüglichen Rechte, alle Tausch., Rauf., Miet., Pacht., Bergleich. 2c. Kontrakte.

³⁾ Bolljährig wird ber Perfer mit 15 Jahren.

Es ift jedoch die Gegenwart von Zeugen zur Giltigfeit der Berträge nicht absolut notwendig (nur beim Berkauf und bei Eingehung der She im Falle vorangegangener Scheibung mit der Geehelichten, das heißt bei Wiederheirat der Geschiedenen sind Zeugen unumgänglich notwendig.

Der Chefontratt bedarf auch der Gegenwart zweier Zeugen und die Ehe zu ihrer Giltigkeit der Beröffentlichung. Doch ift die Gegenwart der Zeugen kein unumgängliches Korrelativ der Giltigkeit einer Ehe; dieselbe ist auch, wenn sie heimlich und im Stillen paktiert ift, gesemmäßig und zu Recht bestehend.

Die Kontrattschließenden, die Parteien also, wie wir sagen, muffen jedoch stets unvertreten, volljährig sein, das heißt das sünfzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Selbst etwas, wie die Gebührenfrage, ist, trogdem besondere Funktionäre eben für den Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften unter Privaten nicht vorhanden sind, im Gesetz gestreift, indem es in dem vom Erwerb handelnden Abschnitte heißt: "Il est permis de recevoir des honoraires pour dresser un acte ou un contrat de mariage."

Es wurde also auch hier in Berfien für die Ginrichtung bes Notgriates ein gemiffes Reld gegeben fein. Wenn ber Ginführung biefes Inftitutes auch jedenfalls eine eingehende Reformation der gesamten Ruftigpflege und eine umfassende Reorganifation bes Berichtsmefens und ber Berichtsverfaffung vorausgeben mußte, so ift dem Perfer doch burch Jahrhunderte ichon bas Bewußtsein der Bichtigfeit der von ihm abzuschließenden Rontratte und Bertrage durch den von bem Gefete für ihre Rechtsgiltigfeit, wenn auch bei mundlichem Abschluß felbft, erforderten, umfangreichen und betaillierten Beugenapparat in Fleisch und Blut übergegangen, er ift baran gewöhnt, dem Richter für bie Erteilung von Urfunden, beziehungsweise ber Obrigfeit, fei fie geiftlich oder weltlich, Gebühren, Honoraie zu gahlen und murde fich leicht mit der Institution des Motariates, welches den lofalen und religiösen Berhaltniffen in einfachfter Beife, am beften unter Weglaffung ber gablreichen Beugen, angepagt fein mußte, befreunden. Denn Borsicht und Mißtrauen sind dem Berser nicht fremde Eigenschaften und er weiß durch seinen Handels- und Rechtsverkehr in und mit dem Insande und Aussande das Besen und die Wohltat einer öffentlichen Urtunde in dem von uns verftandenen Sinne sehr wohl zu schäten.

74. 13.5 H

2. u. t. Dofbuchbruderei Carl Fromme in Bien.

. .

•

)

--- **1**

• · , . • ,



HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

